

## **Satzung**

### **Leipziger Fachkreis Immobilien e.V.**

#### **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen „Leipziger Fachkreis Immobilien e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Leipzig.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet („Idealverein“).

#### **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist es,

- a) Fachkompetenz im Bereich der Entwicklung, Finanzierung, Bewirtschaftung, Vermietung und Vermarktung von Immobilien in Leipzig zu bündeln,
- b) die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf den Wohn- und Gewerbeimmobilienmarkt in seinem Zusammenhang zu lenken, ohne jedoch wirtschaftliche Zwecke zu verfolgen,
- c) kompetenter Ansprechpartner für die Immobilienbranche, Gebietskörperschaften, Medien etc. zu sein,
- d) Veranstaltungen, Diskussionsforen, Projekte etc. durchzuführen und Presseveröffentlichungen vorzunehmen sowie
- e) Erfahrungen betreffend die Entwicklung, Finanzierung, Bewirtschaftung, Vermietung und Vermarktung von Immobilien mit Vereinsmitgliedern wie auch Nicht-Vereinsmitgliedern auszutauschen.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann nur werden, wer hierzu durch diesen aufgefordert wird.
2. Als Mitglied kann jede Unternehmung, Gesellschaft, Institution oder Gebietskörperschaft aufgenommen werden, die sich zu den Zielen des Vereins gemäß §2 dieser Satzung bekennt („Firmenmitgliedschaft“). Das Mitglied hat bei der Aufnahme in den Verein einen Vertreter/ eine Vertreterin zu benennen, der/ die die Mitgliedschaft ausübt. Sollte das Mitglied später einen anderen Vertreter/ eine andere Vertreterin benennen, so kann der Verein dessen Benennung widersprechen. Hierfür bedarf es eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses.

3. Im Einzelfall sind auch Personenmitgliedschaften möglich. Ist die Person geschäftlich selbstständig, so soll die Einzelunternehmung und nicht der/ die Betreffende als Privatperson Mitglied werden („Personenmitgliedschaft“). Bei bestehender Personenmitgliedschaft ist eine Umwandlung in eine Firmenmitgliedschaft möglich, sofern
  - ein entsprechender Aufnahmeantrag der juristischen Person gestellt wird und
  - das bisherige Personenmitglied dem Aufnahmeantrag zustimmt und
  - das bisherige Personenmitglied als Vertreter der juristischen Person benannt wird und
  - der Umwandlung der Mitgliedschaft durch den Vorstand zugestimmt wird.
4. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstands, nachdem zuvor dem Verein ein schriftlicher Aufnahmeantrag zugeleitet worden ist.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Liquidation, Tod (Personenmitgliedschaft) oder Austritt.
2. Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Mitteilung an den/ die Präsidenten/ Präsidentin erklären. Die finanziellen Verpflichtungen dieses Mitglieds erlöschen erst mit dem Ende des Vereinsjahrs.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) häufig den Vereinsveranstaltungen fernbleibt und triftige Gründe hierfür fehlen. Häufiges Fehlen ist gegeben, wenn das Mitglied sechs Monate lang nicht mindestens die Hälfte der Vereinsveranstaltungen besucht hat; oder
  - b) in schwerwiegender Weise durch sein Verhalten gegen die Ziele oder gegen die Satzung des Vereins verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt oder
  - c) trotz zweimaliger Mahnung seine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verein nicht erfüllt oder
  - d) trotz Widerspruchs des Vorstands gegen die Änderung der Vertretung durch das Mitglied zu keiner Verständigung mit dem Mitglied kommt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss aller Vorstandsmitglieder. Stimmen ein oder mehrere Vorstandsmitglieder gegen den Ausschluss, so gilt der Ausschluss als abgelehnt.

#### **§ 5 Vereinsjahr, Zusammenkünfte**

Das Vereinsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember des Jahres.

## **§ 6 Organe**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können Arbeitskreise für besondere Aufgaben einsetzen. Jedem Arbeitskreis gehört mindestens ein Vorstandsmitglied an.
3. Die Mitglieder des Vorstands sind für die Dauer von zwei Vereinsjahren gewählt. Bis spätestens Dezember des letzten Amtsjahres sind die Vorstandsmitglieder für die folgenden Vereinsjahre zu wählen. Stellen sich alle bisherigen Vorstandsmitglieder zur Wiederwahl, so kann die Wahl des Vorstands durch eine Blockwahl erfolgen.
4. Alljährlich hat der Vorstand der Mitgliederversammlung über alle wesentlichen Aktivitäten und finanziellen Belange des Vereins zu berichten und eine Vorausschau zu geben.
5. Ebenfalls alljährlich erfolgt die Prüfung aller finanziellen Belange durch den, von der Mitgliederversammlung zu wählenden, Kassenprüfer. Nach Vorlage der Stellungnahme des Kassenprüfers entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/ der Präsidenten/ Präsidentin sowie mindestens fünf weiteren Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung in bestimmten Fällen nicht ausnahmsweise andere Mehrheiten vorsieht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Zu Beginn der Sitzung werden ein Versammlungsleiter sowie ein Protokollführer bestimmt. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und im Nachgang zur Sitzung an die Vereinsmitglieder zu verteilen.
4. Es können Gäste (Nichtmitglieder) zu den Mitgliederversammlungen eingeladen werden. Hierüber bestimmt der Vorstand vorab.
5. Eine Satzungsänderung kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Es muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein.

## **§ 9 Finanzen**

1. Es wird für das laufende Vereinsjahr ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, der mit Erhalt der Beitragsrechnung fällig ist. Der Vorstand wird ermächtigt, die Höhe des Jahresbeitrages zu beschließen. Die Höhe des Jahresbeitrages kann eine Unterscheidung in der Beitragshöhe, je nachdem, ob eine Firmenmitgliedschaft oder eine Personenmitgliedschaft vorliegt, vorsehen.
2. Weiterhin wird der Vorstand ermächtigt, eine Aufnahmegebühr zu beschließen wie auch dessen Höhe festzulegen.
3. Wird die Mitgliedschaft im laufenden Vereinsjahr neu begründet, so wird der volle Jahresbeitrag erhoben.
4. Sollte dies erforderlich sein, kann für einzelne Projekte eine Sonderumlage gebildet werden. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Umlage kann nur bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder mit deren 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Kein Mitglied kann verpflichtet werden, einen höheren Sonderumlage-Betrag als die des Jahresbeitrages zu leisten.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

1. Streitigkeiten unter Vereinsmitgliedern sollen gütlich beigelegt werden. Hierfür kann die Hilfe des/ der Präsidenten/ Präsidentin wie auch anderer Mitglieder des Vereins in Anspruch genommen werden.
2. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dies ist nur bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder mit deren 2/3 Mehrheit möglich. Wird die Auflösung beschlossen, obliegt dem Vorstand die Liquidation, sofern nicht die Mitgliederversammlung einen anderen Liquidator bestimmt. Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen ist an die Mitglieder im Verhältnis der von ihnen im Auflösungsjahr geleisteten Mitgliedsbeiträge an den Verein auszukehren.